

## **Verordnung**

### **über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages in der Stadt Adenau aus Anlass des Heimatfestes am Sonntag, dem 28.08.2016, 27.08.2017 und 26.08.2018**

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes vom 21.11.2006 (GVBl. 2006 S. 351) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes (AGSchZuVO) vom 26.09.2000 GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Artikel 13 der Verordnung vom 24.06.2004 (GVBl. S. 366), wird für die Stadt Adenau folgende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1**

Die Verkaufsstellen in der Stadt Adenau dürfen aus Anlass des Heimatfestes am Sonntag, dem 28.08.2016, 27.08.2017 und 26.08.2018 in der Zeit von 12 - 17 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

1. Werden an dem verkaufsoffenen Sonntag Arbeitnehmer länger als 3 Stunden beschäftigt, so sind diese an einem Werktag derselben Woche bis oder ab 13 Uhr von der Arbeit freizustellen.
2. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern nicht gewährt werden.
3. Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

#### **§ 3**

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

#### **§ 4**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

#### **§ 5**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 und 4 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), in der derzeit gültigen Fassung, geahndet.

Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes i.d.F. vom 17.01.1997 (BGBl. I S. 22) als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

## **§ 6**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

53518 Adenau, den 05.02.2016  
Verbandsgemeindeverwaltung Adenau

Guido Nisius  
Bürgermeister